



Departement für Erziehung und Kultur  
Sekretariat, Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

Zürich, 2. August 2014

**Stellungnahme der SP Thurgau zum Gesetz betreffend die  
Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung  
(Tertiärbildungs-gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Entwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungs-gesetz) studiert und unterstützt die Änderung grundsätzlich. Insbesondere erachtet die SP Thurgau die vorgeschlagenen Änderungen im Tertiärbildungsgesetz als unabdingbar für die Anerkennung der Lehrdiplome, die unsere PHTG verleiht. Dennoch sind einige Bemerkungen und Korrekturen aus unserer Perspektive heraus nötig und wichtig. Im Speziellen betrachtet die SP Thurgau die stetige Verwässerung der Anforderungen im Bereich der Vorbildung für eine Zulassung mit Sorge. Damit es keine Differenzen zwischen dem Tertiärbildungsgesetz TG (TBG) und dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) gibt, schlägt die SP eine Änderung des Paragraphen 18 vor.

Diese und alle weiteren Bemerkungen der SP Thurgau finden Sie im Anschluss.

Die SP Thurgau bedankt sich für den Vorschlag des Regierungsrates und hofft, dass ihre Anmerkungen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Benedikt Knobel  
Politischer Sekretär der SP Thurgau

**Sozialdemokratische Partei  
Kanton Thurgau**

Benedikt Knobel  
Politischer Sekretär  
Sihlhallenstrasse 7  
8004 Zürich

+4179 741 10 74

mail@spthurgau.ch,  
benedikt.knobel@gmail.com

www.spthurgau.ch,  
www.linksrum.ch

## **Allgemeine Bemerkungen, grundsätzliche Überlegungen**

---

Die vorgeschlagenen Änderungen im Tertiärbildungsgesetz sind unabdingbar für die Anerkennung der Lehrdiplome, die unsere PHTG verleiht. Deshalb unterstützen wir die Gesetzesänderungen.

## **Änderungen, Bemerkungen und Fragen**

---

Untenstehend sind Änderungsvorschläge, Bemerkungen und Fragen zu den verschiedenen Paragraphen aufgelistet.

### **Bemerkung zu den §18 und 19:**

Es ist schade, dass schweizweit wegen dem Mangel an Lehrpersonen, die Anforderungen an die Vorbildung der zukünftigen Studierenden laufend verwässert/heruntergeschraubt werden. Das ist aber eine Entwicklung, die wir als einzelne PH nicht aufhalten können. Wir stehen im Wettbewerb mit den anderen PHs und können nicht eine allzu anspruchsvolle Haltung durchsetzen. Wir hoffen aber, dass die PHTG ihr hohes Qualitätsniveau beibehalten kann und bei der Zulassung der StudentInnen auch in Zukunft genau hinschaut.

### **Vorschlag zur Änderung des §18:**

Zur institutionellen Akkreditierung der PHs gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) liegt eine aktualisierte Fassung vor. Diese besagt, dass eine Hochschule nur dann als PH akkreditiert wird, wenn die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäss HFKG geregelt ist. Im HFKG ist aber die Direktzulassung zum Studiengang Vorschulstufe nicht enthalten. Im Vorschlag zur Gesetzesänderung des Tertiärbildungsgesetzes (TBG) jedoch schon.

Diese Diskrepanz zwischen HFKG und TBG könnte zu Problemen bei der Akkreditierung unserer PHTG führen.

**Im §18 Abs.1 soll deshalb der letzte Satz „~~Zur Ausbildung für die Lehrtätigkeit auf der Vorschulstufe wird ohne Aufnahmeverfahren auch zugelassen, wer über ein Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Fachmittelschule verfügt.~~“ gestrichen werden**

Diese spezielle Zulassung kann und soll über **§18 Abs.4 geregelt werden: "Der Regierungsrat entscheidet über weitere generelle Zulassungsvoraussetzungen."**

Auf diese Art und Weise wird die Akkreditierung unserer PHTG nicht gefährdet. Zudem können allenfalls notwendige Änderungen bei der Zulassung durch einen Regierungsratsbeschluss vollzogen werden, ohne das TBG erneut zu revidieren.